



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

3231

2023

Ausgegeben zu Mainz, den 7. Juli 2023

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
28.6.2023	Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften.	166
28.6.2023	Landesgesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen.	168
28.6.2023	Landesgesetz zur Änderung des Landesgesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. .	182
9.6.2023	Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2023/2024.	184
13.6.2023	Landesverordnung über die Zuständigkeit nach dem Handelsklassengesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz und dem Handelsklassengesetz.	188
26.6.2023	Sechste Landesverordnung zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz.	190

Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger sowie zur Änderung reise- und umzugskostenrechtlicher Vorschriften Vom 28. Juni 2023

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Landesgesetz über die Gewährung einer Energiepreispauschale an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger

§ 1

Geltungsbereich, Höhe, Anspruch

(1) Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) im Geltungsbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 LBeamtVG wird eine einmalige Energiepreispauschale gewährt, wenn ihnen diese Versorgungsbezüge zum Stichtag 1. Dezember 2022 zugestanden haben und sie zu diesem Zeitpunkt einen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland hatten (Berechtigte) sowie kein Ausschlusstatbestand nach § 2 vorliegt.

(2) Die Energiepreispauschale beträgt 300 Euro.

(3) Der Anspruch auf Gewährung der Energiepreispauschale richtet sich gegen den Dienstherrn, gegen den die oder der Berechtigte Anspruch auf Versorgungsbezüge im Sinne des Absatzes 1 hat.

§ 2

Ausschlusstatbestände

(1) Sofern die oder der Berechtigte mehrere Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 1 empfängt, erhält sie oder er die Energiepreispauschale nach diesem Gesetz nur einmal; dabei geht der Anspruch auf die Energiepreispauschale aus dem neueren Versorgungsbezug dem Anspruch aus dem früheren Versorgungsbezug vor.

(2) Die Gewährung der Energiepreispauschale nach diesem Gesetz ist ausgeschlossen, wenn die oder der Berechtigte

1. eine Rente im Sinne des § 75 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 3 LBeamtVG bezieht oder
2. nach § 74 LBeamtVG auf die Versorgungsbezüge im Sinne des § 1 Abs. 1 anzurechnende Versorgungsbezüge von einem nicht in § 1 Abs. 3 genannten Dienstherrn bezieht.

(3) § 7 Abs. 2 LBeamtVG gilt sinngemäß.

§ 3

Verarbeitung von Daten

Jeder in § 1 Abs. 3 genannte Dienstherr darf zur Durchführung der ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben die bei ihm jeweils gespeicherten personenbezogenen Daten verarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Artikel 2

Änderung des Landesreisekostengesetzes

Das Landesreisekostengesetz vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 535), BS 2032-30, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Der Verwaltungsakt über die Reisekostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem Absenden der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „25“ durch die Zahl „28“ und die Zahl „13“ durch die Zahl „15“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „18“ und die Zahl „8“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „20,45“ durch die Zahl „24,00“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Zahl „5,11“ durch die Zahl „8,00“ und die Zahl „10,23“ durch die Zahl „14,00“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „nach“ durch das Wort „ab“ und das Wort „vor“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
4. § 16 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) In Nummer 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - c) Folgende Nummer 6 wird angefügt:
„6. eine Pauschvergütung nach § 14.“
5. In § 17 Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„entsprechendes gilt für Richterinnen und Richter auf Probe, die aufgrund von Dienstleistungsaufträgen am jeweiligen Einsatzort verwendet werden.“

Artikel 3

Änderung des Landesumzugskostengesetzes

Das Landesumzugskostengesetz vom 22. Dezember 1992 (GVBl. S. 377), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-42, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „der Krankenversicherung“ ersatzlos gestrichen.
2. Dem § 2 Abs. 2 werden folgende neue Sätze angefügt:
„Der Verwaltungsakt über die Umzugskostenvergütung kann vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem Absenden der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

Artikel 4

Änderung der Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes

Die Landesverordnung über die Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach § 6 des Landesreisekostengesetzes vom 7. Dezember 1999 (GVBl. S. 444), zuletzt geändert durch Artikel 28 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333) – dieses geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 430) – BS 2032-30-1, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „35“ durch die Zahl „38“ und die Zahl „18“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „33“ und die Zahl „15“ durch die Zahl „17“ ersetzt.
3. In § 4 wird die Zahl „1“ durch die Zahl „12“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Landestrennungsgeldverordnung

Die Landestrennungsgeldverordnung vom 15. Januar 1993 (GVBl. S. 111), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287), BS 2032-42-1, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 7 erhält folgende Fassung:
„7. Abordnung mit mehr als der Hälfte der maßgeblichen regelmäßigen Arbeitskraft (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 LUKG, § 17 Abs. 1 Satz 1 LRKG), der Beauftragung eines Richters nach § 22 b des Gerichtsverfassungsgesetzes (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 LRKG) oder der Verwendung eines Richters auf Probe aufgrund eines Dienstleistungsauftrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 LRKG),“.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „in der Fassung vom 22. Januar 1998 (BGBl. I S. 189)“ durch die Worte „vom 27. Juni 2018 (BGBl. I S. 891)“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Zahl „12,42“ durch die Zahl „16,00“ ersetzt.
 - b) In Nummer 2 wird die Zahl „8,44“ durch die Zahl „12,00“ ersetzt.
 - c) In Nummer 3 wird die Zahl „5,98“ durch die Zahl „8,00“ ersetzt.
3. Dem § 9 wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Die Verwaltungsakte über die Bewilligung und Gewährung von Trennungsgeld können vollständig durch automatisierte Einrichtungen erlassen werden. Im Falle eines elektronischen Verwaltungsakts gilt dieser am dritten Tage nach dem elektronischen Absenden der Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben.“

Artikel 6

Übergangsbestimmung

Artikel 2 Nr. 2 und 3 sowie Artikel 4 Nr. 1 und 2 gelten erstmals für Dienstreisen und Reisen aus besonderem Anlass, die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angetreten worden sind. Artikel 4 Nr. 3 gilt erstmals für Dienstreisen, die am 1. Januar 2023 angetreten worden sind. Artikel 5 Nr. 2 gilt erstmals für den Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Artikel 7

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 mit Wirkung vom 1. Dezember 2022,
2. Artikel 4 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2023,
3. das Gesetz im Übrigen am Tage nach der Verkündung.

Mainz, den 28. Juni 2023
Die Ministerpräsidentin
Malu Dreyer

**Landesgesetz
zu dem Staatsvertrag über die Errichtung
und den Betrieb des elektronischen
Gesundheitsberuferegisters als
gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe
elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise
sowie zur Herausgabe der Komponenten
zur Authentifizierung von
Leistungserbringerinstitutionen
Vom 28. Juni 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung zu dem Staatsvertrag

Dem am 22. April 2021 durch das Land Rheinland-Pfalz unterzeichneten Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen (eGBR-Staatsvertrag) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der eGBR-Staatsvertrag nach seinem Artikel 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 in Kraft tritt, wird von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt gemacht.

Mainz, den 28. Juni 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

**Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb des
elektronischen Gesundheitsberuferegisters als gemeinsame Stelle
der Länder zur Ausgabe elektronischer Heilberufs- und
Berufsausweise sowie zur Herausgabe der Komponenten zur
Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen
(eGBR-Staatsvertrag - eGBRStVtr)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Mit Inkrafttreten des Artikels 1 des Gesetzes für sichere digitale Kommunikation und Anwendungen im Gesundheitswesen sowie zur Änderung weiterer Gesetze vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2408) am 29. Dezember 2015 wurde der Zugriff auf Daten und Anwendungen der elektronischen Gesundheitskarte für Angehörige der nicht approbierten Gesundheitsberufe sowie der sonstigen Erbringerinnen und Erbringer ärztlich verordneter Leistungen grundsätzlich neu geregelt.

Der Zugriff gemäß § 339 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 und 5 des Gesetzes zum Schutz von Patientendaten in der Teleinfrastruktur (Patientendaten-Schutz-Gesetz - PDSG) vom 14. Oktober 2020 (BGBl. Teil I Nr. 46, Seite 2115-2164) geändert worden ist, muss personenbezogen über elektronische Heilberufs- und Berufsausweise erfolgen. Die Länder sind nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig für die Bestimmung der Stellen für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise und können sich nach § 340 Absatz 3 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch hierzu gemeinsamer Stellen bedienen.

Das Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) sieht zudem in § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Nummer 3 und Nummer 4 SGB V vor, dass den Ländern zusätzlich auch die Zuständigkeit für die Bestimmung der Stellen für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen an die Angehörigen der in den §§ 352, 356, 357, 359 und 361 genannten Berufsgruppen, bei denen lediglich das Führen der Berufsbezeichnung geschützt ist oder die zu den weiteren zugriffsberechtigten Personen nach §§ 352, 356, 357, 359 und 361 gehören sowie für die Bestimmung der entsprechenden bestätigenden Stellen übertragen wird.

In der 80. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 5. Juni 2007 wurde der Beschluss für die Errichtung eines elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen gefasst. Die 82. Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Gesundheit der Länder am 24. und 25. Juni 2009 bestimmte durch Mehrheitsentscheidung Nordrhein-Westfalen als Sitzland für die gemeinsame Stelle.

Artikel 1

Allgemeines

- (1) Das Land Nordrhein-Westfalen (Sitzland) errichtet das elektronische Gesundheitsberuferegister als gemeinsame Stelle der Länder für die Ausgabe elektronischer Heilberufs- und Berufsausweise nach § 340 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 in Verbindung mit § 340 Absatz 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen innerhalb eigener behördlicher Strukturen.
- (2) ¹Hierzu wird das Sitzland von den vertragschließenden Ländern ermächtigt. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister untersteht der Rechts- und Fachaufsicht des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums des Sitzlandes. ³Dieses nimmt die Rechts- und Fachaufsicht im Benehmen mit den für das Gesundheitswesen zuständigen obersten Fach- und Landesbehörden der anderen vertragschließenden Länder wahr. ⁴Bei den Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters handelt es sich um Verwaltungsaufgaben nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch, daher liegt dem Verwaltungshandeln des elektronischen Gesundheitsberuferegisters das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130) in der jeweils geltenden Fassung zugrunde. ⁵Im Übrigen findet das Landesrecht des Sitzlandes Anwendung.
- (3) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist nur für diejenigen Angehörigen der in §§ 352, 356, 357, 359 oder 361 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aufgeführten Berufe (Zugriffsberechtigte) bzw. diejenigen Institutionen zuständig, die nicht über eigene Körperschaften verfügen, denen die Aufgabe zur Ausgabe von Heilberufs- und Berufsausweisen sowie für die Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen gesetzlich zugewiesen wurde.
- (4) ¹Ein Beirat aus Vertreterinnen und Vertretern der vertragschließenden Länder (Länderbeirat) wirkt nach Maßgabe der Artikel 6 bis 8 am elektronischen Gesundheitsberuferegister mit. ²Ein Fachbeirat aus Vertreterinnen und

Vertretern der Zugriffsberechtigten und ihrer Verbände berät das elektronische Gesundheitsberuferegister und wirkt nach Maßgabe der Artikel 9 und 10 an seiner Fortentwicklung mit.

Artikel 2

Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters

- (1) Das elektronische Gesundheitsberuferegister ist als gemeinsame Stelle der vertragschließenden Länder für die Ausgabe von elektronischen Heilberufs- und Berufsausweisen gemäß § 340 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten sowie für die Sperrung der Authentifizierungsfunktion gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zuständig, soweit hierfür nicht eine andere Stelle nach Bundes- oder Landesrecht zuständig ist.
- (2) ¹Die Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises sowie weiterer für die Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen notwendiger Komponenten erfolgt auf Antrag der oder des Zugriffsberechtigten. ²Die zuvor genannten zur Antragstellung erforderlichen Daten sind in geeigneter Form nachzuweisen. ³Dem Antrag ist außerdem eine Erklärung beizufügen, dass die Berufserlaubnis oder die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung oder ein Anspruch auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen besteht und die der Zugriffsberechtigung zugrundeliegende Beschäftigung im Zeitpunkt der Antragstellung noch ausgeübt wird. ⁴Die oder der Antragstellende hat nachträgliche Änderungen hinsichtlich der bei Antragstellung angegebenen Daten dem elektronischen Gesundheitsberuferegister unverzüglich mitzuteilen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit bestätigenden Stellen

- (1) ¹Das elektronische Gesundheitsberuferegister holt unter Vorlage des Antrags die Bestätigung gemäß § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

bei der jeweils zuständigen bestätigenden Stelle in elektronischer Form ein.

²Hierfür teilen die vertragschließenden Länder dem elektronischen Gesundheitsberuferegister die zuständigen bestätigenden Stellen nach § 340 Absatz 1 Nummer 2 und Nummer 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit und informieren über Änderungen der Zuständigkeiten. ³Die elektronische Bestätigung kann nur mittels einer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister unentgeltlich zur Verfügung gestellten Software oder anderer vom elektronischen Gesundheitsberuferegister anerkannter Software vorgenommen werden. ⁴Im Einzelfall können in einer Übergangsfrist von fünf Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit des elektronischen Gesundheitsberuferegisters von Satz 1 abweichende Regelungen getroffen werden.

- (2) ¹Wird die Bestätigung nach § 340 Absatz 3 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erteilt, ist dem Antrag auf Ausgabe eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen zu entsprechen. ²Andernfalls ist der Antrag abzulehnen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister unterrichtet die jeweilige bestätigende Stelle über die Ausgabe des elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises oder auf Herausgabe der Komponenten zur Authentifizierung von Leistungserbringerinstitutionen oder die Ablehnung des Antrags.
- (3) ¹Auf Ersuchen erteilt das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen Auskünfte über die bei ihm gespeicherten Daten. ²Werden dem elektronischen Gesundheitsberuferegister Tatsachen bekannt, welche Anlass zu Maßnahmen der bestätigenden Stellen geben könnten oder die auf einen Missbrauch eines elektronischen Heilberufs- oder Berufsausweises hindeuten, unterrichtet es diese Stelle unverzüglich.
- (4) Die jeweils zuständigen bestätigenden Stellen unterrichten das elektronische Gesundheitsberuferegister unverzüglich, falls die Zugriffsberechtigung entfällt.

Artikel 4

Finanzierung und Kosten

- (1) ¹Für den Betrieb des elektronischen Gesundheitsberuferegisters ist jährlich ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Das elektronische Gesundheitsberuferegister erhebt für seine Tätigkeit zur Deckung des gesamten Personal- und Sachaufwands sowie notwendiger Investitionsaufwände Gebühren und Auslagenersatz. ²Keine Gebühren und Auslagenersatz werden für die Unterrichtung der bestätigenden Stellen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 3 und die Auskunftserteilung und Unterrichtung nach Artikel 3 Absatz 3 erhoben. ³Soweit die Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, erhöhen sich die Gebühren und Auslagen um die gesetzliche Umsatzsteuer.
- (2) ¹Das Sitzland wird ermächtigt, durch Landesrecht die Gebührensätze und den Auslagenersatz näher zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. ²Die Gebührensätze und der Auslagenersatz sind so zu bemessen, dass der gesamte Finanzbedarf des elektronischen Gesundheitsberuferegisters abgedeckt wird.
- (3) Für die Bestätigung nach Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 und die dafür erforderliche Datenübermittlung an das elektronische Gesundheitsberuferegister erstattet das elektronische Gesundheitsberuferegister den bestätigenden Stellen den Aufwand in pauschalierter Form.
- (4) ¹Der nicht durch Einnahmen gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung und Unterhaltung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters wird unter den beteiligten Ländern nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung verteilt. ²Sobald das Register Überschüsse erzielt, sind diese vorrangig zur Tilgung der Finanzierungsleistungen der beteiligten Länder zu nutzen.

Artikel 5

Haushalts- und Wirtschaftsführung

¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters unterliegt der Prüfung des Rechnungshofs des Sitzlandes. ²Das elektronische Gesundheitsberuferegister leitet dem Länderbeirat eine

Prüfungsmitteilung des Rechnungshofs nach Erhalt unverzüglich zu. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister hat bei seiner Haushalts- und Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

Artikel 6

Organisation und Struktur des Länderbeirats

- (1) ¹Das jeweils für das Gesundheitswesen zuständige Ministerium jedes vertragschließenden Landes entsendet für die Dauer von höchstens fünf Jahren eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in den Länderbeirat und benennt eine Stellvertretung. ²Eine Verlängerung der Entsendung ist möglich. ³Bei der Sitzverteilung des Länderbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen. ⁴Von Satz 3 darf nur abgewichen werden, wenn der entsendenden Stelle die Einhaltung der Vorgabe aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- (2) ¹Der Länderbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden (Vorsitz) sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (Stellvertretung). ²Die Wiederwahl des Vorsitzes sowie der Stellvertretung ist zulässig. ³Der Länderbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.
- (3) ¹Der Länderbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen dem Vorsitz.
- (4) ¹Bei Sitzungen des Länderbeirats hat das Bundesministerium für Gesundheit ein Gast- und Rederecht. ²Auf Wunsch des Länderbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die Sprecherin oder der Sprecher des Fachbeirats an Sitzungen des Länderbeirats teil. ³Der Länderbeirat holt bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister eine Stellungnahme des Fachbeirats ein.

Artikel 7

Aufgaben des Länderbeirats

- (1) ¹Der Länderbeirat empfiehlt Maßnahmen zur Optimierung der Aufgaben des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Er soll über Entscheidungen der Leitung in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung für das elektronische Gesundheitsberuferegister im Vorfeld informiert werden.
- (2) Der Länderbeirat beschließt jährlich über die Höhe der gemäß Artikel 4 Absatz 3 festzulegenden Pauschale für die bestätigenden Stellen.
- (3) Der Länderbeirat spricht gegenüber dem Sitzland Empfehlungen zu den gemäß Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 festzulegenden Gebührensätzen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters aus.
- (4) ¹Der Länderbeirat kann von der Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters jederzeit Auskunft über dessen Tätigkeit verlangen. ²Hierzu sind dem Länderbeirat unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen. ³Das elektronische Gesundheitsberuferegister erstellt spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres einen Jahresbericht über das jeweilige Vorjahr und legt diesen dem Länderbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form vor.
- (5) ¹Der Länderbeirat stellt den Bedarf für Evaluationen fest. ²Die ordnungsgemäße Umsetzung obliegt dem elektronischen Gesundheitsberuferegister, das das Ergebnis dem Länderbeirat vorlegt. ³In Ausnahmefällen kann der Länderbeirat das Sitzland mit einer Evaluation beauftragen.
- (6) Der Länderbeirat formuliert Initiativen sowie Vorschläge und Stellungnahmen zu den Aufgaben des Fachbeirates des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.
- (7) Der Länderbeirat arbeitet vertrauensvoll mit der Aufsichtsbehörde des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zusammen und kann Aufsichtsmaßnahmen dieser Behörde anregen.
- (8) Der Länderbeirat beschließt den Wirtschaftsplan des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu beschließen.

Artikel 8

Beschlussfassung des Länderbeirats

- (1) ¹Jedes Mitglied des Länderbeirats hat eine Stimme. ²Der Länderbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 9

Organisation und Struktur des Fachbeirats

- (1) ¹Der Fachbeirat berät die Leitung und den Länderbeirat des elektronischen Gesundheitsberuferegisters. ²Ihm soll vor Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Zugriffsberechtigten haben können, Gelegenheit zur Stellungnahme geben werden.
- (2) ¹Die Mitglieder des Fachbeirats werden durch die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters auf Vorschlag der betroffenen Berufs- und Leistungserbringerverbände im Einvernehmen mit dem Länderbeirat für die Dauer von höchstens fünf Jahren berufen. ²Dabei sollen möglichst alle Zugriffsberechtigten durch Vertreterinnen und Vertreter ihres Berufs oder ihrer Berufsverbände berücksichtigt werden. ³Bei dem Vorschlag von Mitgliedern zur Besetzung des Fachbeirats sind weibliche und männliche Personen gleichermaßen zu berücksichtigen.
- (3) ¹Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung und wählt aus seiner Mitte jeweils für die Dauer von zwei Jahren eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ²Der Fachbeirat hat seine Geschäftsstelle beim elektronischen Gesundheitsberuferegister.
- (4) ¹Der Fachbeirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mehr als einem Drittel der Mitglieder tritt er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen. ³Die Einladung zu den Sitzungen, die Aufstellung der Tagesordnung und die Sitzungsleitung obliegen der Sprecherin

oder dem Sprecher. ⁴Auf Wunsch des Fachbeirats nehmen die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters und die oder der Vorsitzende des Länderbeirats an Sitzungen des Fachbeirats teil.

- (5) Die Leitung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters berichtet dem Fachbeirat regelmäßig, wenigstens einmal jährlich, über den Sachstand und die Entwicklung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters.

Artikel 10

Beschlussfassung des Fachbeirats

- (1) ¹Jedes Mitglied des Fachbeirats hat eine Stimme. ²Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ³Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ⁴Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Eine schriftliche Beschlussfassung ist möglich, wenn nicht mehr als drei Mitglieder widersprechen, Absatz 1 gilt entsprechend.

Artikel 11

Schlussvorschriften

- (1) ¹Dieser Staatsvertrag bedarf der Zustimmung der verfassungsgemäß zuständigen Organe der vertragschließenden Länder. ²Er tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ³Der Tag des Inkrafttretens ist in den jeweiligen amtlichen Verkündungsorganen der Länder bekannt zu machen.
- (2) ¹Sind bis zum 31. Januar 2021 nicht alle Ratifikationsurkunden hinterlegt, so tritt in diesem Zeitpunkt dieser Staatsvertrag unter den Ländern in Kraft, deren Ratifikationsurkunden bereits hinterlegt sind, sofern das Sitzland und sieben weitere Länder Ratifikationsurkunden hinterlegt haben. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

- (3) ¹Für jedes vertragschließende Land, dessen Ratifikationsurkunde bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Zeitpunkt nicht hinterlegt ist, wird der Beitritt zu diesem Staatsvertrag in dem Zeitpunkt wirksam, in dem seine Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt wird. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. ²Er kann von jedem Land durch schriftliche Erklärung gegenüber dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerium des Sitzlandes unter gleichzeitiger Benachrichtigung der übrigen vertragschließenden Länder zum 31. Dezember eines Jahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden, frühestens aber zum 31. Januar 2022.
- (5) ¹Ist der Staatsvertrag von mehr als zwei Dritteln der vertragschließenden Länder gekündigt worden, so ist das elektronische Gesundheitsberuferegister aufzulösen. ²Das Sitzland führt die Abwicklung durch. ³Die zum Zeitpunkt der Kündigung an diesen Staatsvertrag gebundenen Länder sowie diejenigen Länder, die den Staatsvertrag nicht länger als zwei Jahre vor der Auflösung des elektronischen Gesundheitsberuferegisters gekündigt haben, sind verpflichtet, dem Sitzland alle durch die Abwicklung entstehenden Kosten anteilig zu erstatten, soweit das Vermögen des elektronischen Gesundheitsberuferegisters zur Abdeckung nicht ausreicht oder die Kosten nicht anderweitig erstattet werden können. ⁴Das Anteilsverhältnis unter den nach Satz 3 betroffenen Ländern wird nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung errechnet. ⁵Sofern nach der Abwicklung ein nennenswertes Guthaben verbleibt, wird es ebenfalls nach dem Königsteiner Schlüssel in der jeweils geltenden Fassung auf die nach Satz 2 betroffenen Länder verteilt.

Für das Land Baden-Württemberg:

06.2021

Herr Minister Manfred Lucha

Für den Freistaat Bayern:

03/2021

Herr Minister Klaus Holetschek

Für das Land Berlin:

3.8.2021

Frau Senatorin Dilek Kalayci

Für das Land Brandenburg:

6.9.2021

Frau Ministerin Ursula Nonnemacher

Für die Freie Hansestadt Bremen:

15.10.2021

Frau Senatorin Claudia Berhard

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

24.11.2021

Frau Senatorin Dr. Melanie Leonhard

Für das Land Hessen:

29.3.2021

Herr Minister Kai Klose

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

17.2.2021

Herr Minister Harry Glawe

Für das Land Niedersachsen:

01/2021

Frau Ministerin Dr. Carola Reimann

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

16.12.2020

Herr Minister Karl-Josef Laumann

Für das Land Rheinland-Pfalz:

22.4.2021

Frau Ministerin Sabine Bätzing-Lichtenthäler

Für das Saarland:

25.5.2022

Herr Minister Dr. Magnus Jung

Für den Freistaat Sachsen:

1.11.2021

Frau Ministerin Petra Köpping

Für das Land Sachsen-Anhalt:

15.3.2021

Frau Ministerin Petra Grimm-Benne

Für das Land Schleswig-Holstein:

18.1.2021

Herr Minister Heiner Garg

Für den Freistaat Thüringen:

2.6.2022

Frau Ministerin Heike Werner

**Landesgesetz
zur Änderung des Landesgesetzes
zur Ausführung des
Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
Vom 28. Juni 2023**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landesgesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22. Dezember 2004 (GVBl. S. 571), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 463), BS 86-30, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Zuständigkeit“ durch die Worte „Sachliche Zuständigkeit“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „für die Sozialhilfe“ durch die Worte „für die in § 8 Nr. 1 und 3 bis 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch genannten Hilfen“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. a) die Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
 - b) die Hilfe zur Pflege nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
 - c) die Hilfe in sonstigen Lebenslagen nach § 73 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
 für Personen nach § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, wenn es wegen der Behinderung dieser Menschen in Verbindung mit den Besonderheiten des Einzelfalls erforderlich ist, die jeweilige Hilfe nach den Buchstaben a bis c für gemeinschaftliches Wohnen im Sinne des § 13 Abs. 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zu gewähren; dies gilt nicht, wenn die Hilfestellung in einer Einrichtung überwiegend aus anderem Grund erforderlich ist.“
 - bb) In Nummer 4 wird der Klammerzusatz „(§§ 67 bis 69 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(Achstes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 6 wird der Klammerzusatz „(§§ 61 bis 66a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(Siebtes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.
 - dd) Nummer 7 erhält folgende Fassung:
 - „7. die in Nummer 2 genannten Hilfen und die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (Achstes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) für Menschen, die nach dem Landesgesetz über Hilfen bei psychischen Erkrankungen vom 15. Oktober 2020 (GVBl. S. 556, BS 2126-20) in der jeweils geltenden Fassung untergebracht sind, und“
 - d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Für den Vollzug des Dritten Abschnitts des Dritten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Bildung und Teilhabe) sind die örtlichen Träger der Sozialhilfe sachlich zuständig.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

**„§ 2a
Zuständigkeit für Leistungen
der Grundsicherung
im Alter und bei Erwerbsminderung
nach dem Vierten Kapitel
des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch**

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe sind für die Ausführung der Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sachlich zuständig.

(2) Die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 umfasst auch die Zuständigkeit für gleichzeitig zu erbringende Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch.

(3) Soweit § 46b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nichts Abweichendes bestimmt, ist für die Erbringung der Leistungen nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Gebiet die oder der Leistungsberechtigte den gewöhnlichen Aufenthalt hat. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereiches erbracht wird.“

3. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

**„§ 5a
Kostenbeteiligung zum Auf- und Ausbau
von ambulanten Hilfen zur Überwindung
besonderer sozialer Schwierigkeiten**

Zum Auf- und Ausbau ambulanter Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach dem Achten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch können sich das fachlich zuständige Ministerium oder der überörtliche Träger der Sozialhilfe im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel an den hierfür erforderlichen Aufwendungen der nach § 2 Abs. 1 zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe beteiligen, wenn diese der Kostenbeteiligung zustimmen und die Hilfen unter Beachtung von Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums oder des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe durch geeignete Leistungserbringer erbracht und nachgewiesen werden. Die Vorgaben des fachlich zuständigen Ministeriums oder des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe können insbesondere Art, Qualität und Umfang der Hilfen, die Eignung der Leistungserbringer sowie die Dokumentation von Leistungen und der Aufwendungen für diese Hilfen betreffen. § 1 Abs. 1 Satz 2 bleibt im Übrigen unberührt.“

4. In § 7 Abs. 1 wird der Klammerzusatz „(§§ 27 bis 40 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ durch den Klammerzusatz „(Drittes Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)“ ersetzt.

5. § 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe haften im Verhältnis zum Land für eine ordnungsmäßige Verwaltung im Sinne des Artikels 104a Abs. 5 Satz 1 des Grundgesetzes. Werden von einem örtlichen Träger der Sozialhilfe

bei der Ausführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Mittel verauslagt oder abgerechnet, die nicht von den einschlägigen Rechtsvorschriften gedeckt sind, so ist er dem Land zur Herausgabe der hierfür erlangten Bundeserstattung verpflichtet. Sonstige öffentlich-rechtliche Erstattungsansprüche des Landes gegenüber den örtlichen Trägern der Sozialhilfe bleiben unberührt.“

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

„§ 8 a

Weiterleitung der Erstattung des Barbetrages
durch den Bund

Das Land leitet die vom Bund nach § 136a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch an das Land zu leistende prozen-

tuale Erstattung des Barbetrages je zur Hälfte an die für die Durchführung des Vierten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch zuständigen örtlichen Träger der Sozialhilfe und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe weiter. Hierzu teilen die zuständigen Träger der Sozialhilfe dem Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres die Zahl der Leistungsberechtigten, die in einem Kalendermonat des Meldezeitraums für mindestens 15 Kalendertage einen Barbetrag erhalten haben, mit.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 1 Buchst. d am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1 Buchst. d tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

Mainz, den 28. Juni 2023

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Hochschul-Zulassungszahl-Verordnung 2023/2024 Vom 9. Juni 2023

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird nach Anhören der Johannes Gutenberg-Universität Mainz verordnet:

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern zum Wintersemester 2023/2024 und Sommersemester 2024 gelten an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die in das Zentrale Vergabeverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung einbezogenen Studiengänge.

§ 2

Zulassungszahlen für höhere Fachsemester

(1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2023/2024 gemäß Anlage 2 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in Anlage 2 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2023 für das Wintersemester 2023/2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Es dürfen im Studiengang Medizin für das fünfte bis zehnte Fachsemester und im Studiengang Zahnmedizin für das sechste bis zehnte Fachsemester nur Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die den Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bereits bestanden haben.

(2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2024 gemäß Anlage 3 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, wird auf den Unterschied der Zahl, die in Anlage 3 ausgewiesen ist, und der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2024 für das Sommersemester 2024 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben, festgesetzt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 9. Juni 2023
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Anlage 1
(zu § 1)**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Wintersemester 2023/2024**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Medizin	Staatsexamen	225
Pharmazie	Staatsexamen	49
Zahnmedizin	Staatsexamen	49

**Zulassungszahlen für das erste Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Sommersemester 2024**

Studiengang	Abschluss	Zulassungszahl
Medizin	Staatsexamen	225
Pharmazie	Staatsexamen	49
Zahnmedizin	Staatsexamen	48

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 1)

**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Wintersemester 2023/2024**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Medizin (Staatsexamen)	225	225	224						
Medizin (Klinischer Studienabschnitt)				133	132	131	131	131	130
Pharmazie (Staatsexamen)	46	43	41	40	39	38	38		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	45	45	45	44					
Zahnmedizin (Klinischer Studienabschnitt)					40	40	40	39	39

Anlage 3
(zu § 2 Abs. 2)**Zulassungszahlen für höhere Fachsemester
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
im Sommersemester 2024**

Studiengang	Fachsemester								
	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Medizin (Staatsexamen)	225	225	224						
Medizin (Klinischer Studienabschnitt)				132	132	131	131	130	130
Pharmazie (Staatsexamen)	46	43	41	40	39	38	38		
Zahnmedizin (Staatsexamen)	44	44	44	43					
Zahnmedizin (Klinischer Studienabschnitt)					39	39	39	39	39

**Landesverordnung
über die Zuständigkeit nach dem Handelsklassengesetz und zur Übertragung der Zuständigkeit
zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz
und dem Handelsklassengesetz
Vom 13. Juni 2022**

Aufgrund
des § 7 Abs. 1 und 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom
3. Dezember 1973 (GVBl. S. 375), geändert durch Artikel 23
des Gesetzes vom 7. Februar 1983 (GVBl. S. 17), BS 114-1,

des § 2 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1
des Gesetzes vom 15. März 2023 (GVBl. S. 71), BS 2020-1, und

des § 2 Abs. 7 der Landkreisordnung in der Fassung vom
31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2
des Gesetzes vom 15. März 2023 (GVBl. S. 71), BS 2020-2,
jeweils in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur
Übertragung der Befugnis zur Bestimmung der Zuständigkei-
ten auf dem Gebiet des Handelsklassenrechts vom 3. April
2008 (GVBl. S. 75, BS 7848-1) sowie

aufgrund
des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkei-
ten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602),
zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. März
2023 (BGBl. I Nr. 73), in Verbindung mit § 1 der Landesver-
ordnung zur Übertragung der Ermächtigung der Landesregie-
rung nach § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswid-
rigkeiten vom 6. November 1968 (GVBl. S. 247, BS 453-1), § 2
Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung und § 2 Abs. 7 Satz 1 der
Landkreisordnung
wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Klima-
schutz, Umwelt, Energie und Mobilität und mit Zustimmung
des Ministeriums des Innern und für Sport verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach § 5 Abs. 1 des Handelsklassen-
gesetzes in der Fassung vom 23. November 1972 (BGBl.
I S. 2201) in der jeweils geltenden Fassung und den aufgrund
des § 6 a Abs. 1 des Marktorganisationsgesetzes (MOG) in
der Fassung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746) in der
jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnungen zur
Durchführung von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1
bis 3 MOG, ist, soweit nicht Behörden oder sonstige Stellen
des Bundes zuständig sind und in dieser Verordnung nichts
anderes bestimmt ist,

1. für die Überwachung des Einzelhandels und des sonstigen
Kleinhandels die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach
Anlage 1 zugeordneten kreisfreien Städten, und in den üb-

rigen kreisfreien Städten die Stadtverwaltung,
2. im Übrigen die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.
Die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufga-
be als Auftragsangelegenheit wahr.

§ 2

Zuständige Stelle für

1. die Registrierung der Betriebe sowie für die Zuteilung und
den Entzug der Kennnummern nach Artikel 2 der Verord-
nung (EG) Nr. 617/2008 der Kommission vom 27. Juni
2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung
(EG) Nr. 1234/2007 des Rates hinsichtlich der Vermark-
tungsnormen für Bruteier und Küken von Hausgeflügel
(ABl. EU Nr. L 168 S. 5) und
2. die Überwachung der Einhaltung der Verordnung (EG)
Nr. 617/2008

ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

§ 3

Zuständige Behörden für die Verfolgung und Ahndung von
Ordnungswidrigkeiten

1. nach den aufgrund der §§ 6 a Abs. 1 und 36 Abs. 4 Satz 2
MOG erlassenen Rechtsverordnungen zur Durchführung
von Regelungen im Sinne des § 1 Abs. 2 MOG und
 2. nach § 7 des Handelsklassengesetzes
- sind, soweit nicht Behörden oder sonstige Stellen des Bundes
zuständig sind, die Kreisverwaltung, auch in den ihr nach An-
lage 1 zugeordneten kreisfreien Städten, und in den übrigen
kreisfreien Städten die Stadtverwaltung sowie die Aufsichts-
und Dienstleistungsdirektion entsprechend den ihnen nach
dieser Verordnung übertragenen Aufgaben. Die Landkreise
und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftrags-
angelegenheit wahr.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in
Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Zustän-
digkeit nach dem Handelsklassengesetz und zur Übertragung
der Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ord-
nungswidrigkeiten nach dem Marktorganisationsgesetz und
dem Handelsklassengesetz vom 21. Januar 2021 (GVBl. S. 36,
BS 7848-2) außer Kraft.

Mainz, den 13. Juni 2023
Die Ministerin für Wirtschaft, Verkehr,
Landwirtschaft und Weinbau
Daniela Schmitt

Anlage 1
(zu § 1 Satz 1 Nr. 1 und § 3 Satz 1)

Der örtliche Zuständigkeitsbereich der Kreisverwaltung:	erstreckt sich auch auf das Gebiet der kreisfreien Stadt:
Alzey-Worms	Worms
Bad Dürkheim	Neustadt an der Weinstraße
Rhein-Pfalz-Kreis	Frankenthal (Pfalz) Speyer
Südliche Weinstraße	Landau in der Pfalz
Südwestpfalz	Pirmasens Zweibrücken

**Sechste Landesverordnung
zur Änderung der Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz
Vom 26. Juni 2023**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 4 Satz 2 und des § 3 Abs. 6 Satz 1 und Abs. 12 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, wird verordnet:

Artikel 1

Die Studienplatzvergabeverordnung Rheinland-Pfalz vom 7. Januar 2020 (GVBl. S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2022 (GVBl. S. 436), BS 223-44, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 2 wird der Schlusspunkt durch einen Strichpunkt ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„für die Registrierung kann die Bewerberin oder der Bewerber auch das Nutzerkonto Bund „BundID“ verwenden.“
2. In § 5 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
„(2a) Die Hochschulen können für Studiengänge, die aus mehreren Studienfächern bestehen, durch Satzung festlegen, wie viele der miteinander kombinierbaren Studienfächer in einem Zulassungsantrag genannt werden können. Ein solcher Zulassungsantrag zählt als ein Zulassungsantrag im Sinne des Absatzes 1; hinsichtlich der Studienfächer gilt Absatz 2 entsprechend.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Bewerberinnen und Bewerber sind verpflichtet, den im Zulassungsantrag gewählten Hochschulen für die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 des Staatsvertrags die für das jeweilige Auswahlverfahren benötigten Unterlagen vorzulegen.“
 - bb) Nach Satz 3 wird folgender neue Satz 4 eingefügt:
„Sofern die Hochschule die Unterstützung der Stiftung für Hochschulzulassung nach Artikel 5 Abs. 1 Nr. 2 des Staatsvertrags in Anspruch nimmt, sind abweichend von den Sätzen 1 bis 3 die benötigten Unterlagen der Stiftung innerhalb der Fristen nach Absatz 1 vorzulegen.“
4. § 22 wird gestrichen.
5. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 4 geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 26. Juni 2023
Der Minister für Wissenschaft
und Gesundheit
Clemens Hoch

Herausgeber und Verleger: Staatskanzlei Rheinland-Pfalz

Druck: JVA Diez Druckerei, Limburger Str. 122, 65582 Diez

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 32,00 EUR. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Staatskanzlei vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch das Landeshauptarchiv, Karmeliterstraße 1-3, 56068 Koblenz; Preis je Doppelseite 0,15 EUR zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Staatskanzlei, Peter-Altmeier-Allee 1, 55116 Mainz, Tel. 06131 16-4767